

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Vallendarer Glaubenskursarbeit

Der Verein wurde am 6. September 2006 von den Unterzeichnern gegründet, um die Vallendarer Glaubenskursarbeit zu unterstützen. Dies geschieht durch einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und Spenden, die dem Verein zur Verfügung gestellt werden.

Zum Vorstand des Vereins gehören derzeit:

1. Vorsitzender: Engelbert Apelt, An der Mäswiese 53, 54296 Trier
2. Vorsitzender: Andrea Windirsch, d'Esterstraße 10, 56179 Vallendar
- Kassenwart: Ingrid Hillen, Nobelstraße 8, 56566 Neuwied-Gladbach
- Schriftführer: Manuela Helbig, Stillshöhe 13, 56179 Niederwerth
- Geistlicher Leiter: Hubert Lenz, Pallottistraße 3, 56179 Vallendar

Der Verein hat folgende **Satzung**:

§ 1

Name, Sitz, Eintragung in das Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Vallendarer Glaubenskursarbeit“ (kurz: Förderverein Vallendarer Glaubenskursarbeit)
2. Der Verein hat seinen Sitz in 56179 Vallendar, Pallottistraße 3.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Koblenz eingetragen werden. Nach der Eintragung wird dem Namen des Vereins "e.V." hinzugefügt.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein hat den gemeinnützigen Zweck, unmittelbar und ausschließlich das Pastoral-konzept „Wege erwachsenen Glaubens“ im Sinne der Vallendarer Glaubenskursarbeit ideell und materiell zu fördern, z.B. durch Gebet, ehrenamtliche Mitarbeit und finanzielle Unterstützung.

Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke entsprechend des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Juli eines jeden Jahres bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4

Mittel des Vereins

1. Die Mittel für die Zwecke des Vereins werden aufgebracht
 - a) durch freiwillige Zuwendungen aller Art,
 - b) durch Mitgliedsbeiträge.

2. Die Mitgliedsbeiträge sind zum 01. April eines jeden Jahres fällig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge, die für das laufende Geschäftsjahr bezahlt wurden, nicht zurückerstattet.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind in dieser Funktion ehrenamtlich tätig. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die im Sinne des Vereins tätig sein wollen.
Die ordentliche Mitgliedschaft wird nach Eingang einer schriftlicher Beitrittserklärung beim Vorstand erworben.
Für den Beitritt ist in der Regel das offizielle Beitrittsformular zu verwenden.
Juristische Personen benennen schriftlich einen Vertreter für die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es sich mit seinem Verhalten gegen Ziel und Zweck des Vereins richtet hat oder wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt.

Vorher ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.

Zur Wahrung der Frist genügt die Absendung eines Schreibens an die letzte durch das Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins endgültig. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mit kurzer Begründung an die letzte schriftlich bekanntgegebene Adresse mitzuteilen.

Neu dem Verein beigetretene Mitglieder kann der Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Beitritt ohne Einhaltung von Formen und Fristen und ohne Angabe von Gründen ausschließen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres; für die Einhaltung der Frist genügt die Aufgabe zur Post.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung und nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen ein. Auf schriftlichen Antrag eines 1/4 der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens 14 Tage liegen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Postversand 14 Tage vor dem

Tag der Versammlung an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse erfolgt ist.

Die Tagesordnung kann auf Antrag mindestens eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne Einhaltung der Frist geändert werden. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

3. Die wesentlichen Punkte des Verlaufs und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zusätzlich zu den anwesenden Vorstandsmitgliedern mindestens 4 weitere Mitglieder oder 50 % aller Mitglieder anwesend sind.
5. Die Versammlung wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig und zur Beschlussfassung berufen über
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes
 - c) Wahl des Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden
 - d) Wahl des Kassenwartes und des Schriftführers,
 - e) Wahl der beiden Kassenprüfer,
 - f) Festlegung der jährlichen Beitragshöhe,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins.

Für die Wahl des Vorstandes wird zur Durchführung ein Wahlleiter bestimmt.

Die Wahlen zum 1. und 2. Vorsitzenden finden geheim und schriftlich statt, im übrigen kann die Wahl durch Akklamation erfolgen, es sei denn, es wird schriftliche Abstimmung beantragt.

7. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer werden jeweils für drei Geschäftsjahre des Vereins gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer werden für ein Geschäftsjahr gewählt. Etwaige Ergänzungswahlen gelten jeweils für die restliche Zeit der ursprünglichen Wahlperiode. Jeder Gewählte bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
8. Die Beschlüsse (incl. der Wahlen) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Änderungen des Vereinszweckes bedürfen der Einstimmigkeit. Falls das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, tritt diese an die Stelle der einfachen Mehrheit.
9. Alle rechtswirksam beschlossenen Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht mitzuteilen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem geistlichen Leiter der Vallendarer Glaubenskursarbeit, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der geistliche Leiter der Vallendarer Glaubenskursarbeit ist geborenes Mitglied des Vorstandes.

Die Leitung der WeG-Gemeinschaft Emmaus¹ hat das Recht, eine zusätzliche Person beratend in den Vorstand zu entsenden.

Ist der Leiter der Vallendarer Projektstelle „Wege erwachsenen Glaubens“ nicht mit dem geistlichen Leiter identisch, so nimmt der Projektstellenleiter beratend an der Vorstandssitzung teil.

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geistliche Leiter der Vallendarer Glaubenskursarbeit. Jeder vertritt den Vorstand allein.

Der Vorstand ist im Rahmen seiner Arbeit berechtigt, für eine Amtszeit oder für bestimmte Aufgaben nicht stimmberechtigte Personen als beratende Vorstandsmitglieder hinzuziehen.

Unbeschadet von § 26 BGB gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, in der er seine Arbeiten, die Aufgabenverteilungen sowie Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder näher regelt.

§ 8 Zuständigkeit und Arbeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben, Pflichten und Befugnisse
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Beschlussfassung über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und freiwilligen Zuwendungen und die Durchführung dieser Beschlüsse;
 - c) Erstellung eines Jahresberichts, der allen Mitgliedern vorzulegen ist;
 - d) Planung und Durchführung von Veranstaltungen, etwa für die Mitglieder des Vereins.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen zu denen der 1. Vorsitzende, oder im Falle der Verhinderung der 2. Vorsitzende nach Bedarf, mindestens aber 2 mal im Jahr, einberuft. Die Einberufung kann schriftlich (auch z.B. per E-Mail) oder fernmündlich erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel 14 Tage, bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann von der Frist abgesehen werden. Bei der Einberufung soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

¹ Zur Zeit der Vereinsgründung ist dies das „KuV-Team“.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Bei Abwesenheit beider Vorsitzender ist der Vorstand nicht beschlussfähig.
6. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll erstellt. Beschlüsse werden im Wortlaut wiedergegeben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, deren Einberufung der Vorstand mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen muss.
Die Einberufungsfrist beträgt in diesem Fall 4 Wochen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 6 Nummer 8 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
3. Im Falle der Auflösung sind der 1. und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen des Vereins der „Herz-Jesu-Provinz der Pallottiner - Körperschaft des öffentlichen Rechts - Friedberg in Bayern“ bzw. dessen Rechtsnachfolger zu übereignen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Als Gründungsmitglieder wirkten bei der Vereinsgründung mit:

Engelbert Apelt
Sylvia Christ
Christine Czmok
Rita Emde

Annette Hehl
Manuela Helbig
Ingrid Hillen
Hubert Lenz

Gudrun Schäfer
Doris Schmitt
Ingrid Schmidt
Andrea Windirsch